

Hausordnung

Inhalt

I. Geltungsbereich	3
§ 1 Strafrechtlich und zivilrechtlich Eingewiesene.....	3
II. Eintritt	3
§ 2 Datenerfassung, Ausweisschriften	3
§ 3 Leibesvisitation, Effekten.....	3
§ 4 Unzulässige Gegenstände	3
§ 5 Bargeld	3
§ 6 Alltags-, Arbeits- und Sportkleidung, Schulmaterial.....	4
§ 7 Gesundheitlicher Zustand.....	4
§ 8 Geschlossene Wohngruppen.....	4
§ 9 Zimmerausrüstung	4
III. Allgemeine Verhaltensregeln	4
§ 10 Führungsberichte	4
§ 11 Zimmerordnung	4
§ 12 Kontrollen.....	4
§ 13 Rücksichtnahme	5
§ 14 Mithilfe	5
§ 15 Sprache	5
§ 16 Rauchen und offenes Feuer	5
§ 17 Alkohol und Drogen.....	5
§ 18 Waffen, waffenähnliche Gegenstände	5
§ 19 Fahrzeuge.....	5
IV. Tagesablauf, Aufenthalt	5
§ 20 Tagesablauf.....	5
§ 21 Arealaufenthalt.....	6
§ 22 Körperhygiene	6
§ 23 Kleidung und Wäsche	6
V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Einkauf und Rechtsgeschäfte.....	6
§ 24 Arbeitspflicht und Schulbesuch	6
§ 25 Arbeitszeiten	6
§ 26 Arbeitsentgelt.....	7
§ 27 Einkauf.....	7
§ 28 Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen	7
VI. Freizeitgestaltung und Sport	7
§ 29 Freizeitbeschäftigung, Kurse und Veranstaltungen	7
§ 30 Sport	7
§ 31 Bezug und Gebrauch von Druckerzeugnissen, Ton- und Bildwiedergabegeräten	7
§ 32 Computer, Zubehör und Spielkonsolen	8
§ 33 Mobil- und Funktelefone.....	8
§ 34 Weitere Geräte und Datenträger	8
§ 35 Kontrolle und Einzug von elektrischen und elektronischen Geräten	9
VII. Gesundheitspflege und Seelsorge.....	9
§ 36 Ärztlicher Dienst	9
§ 37 Krankenzimmer	9
§ 38 Zahnbehandlungen, Zahnärztlicher Dienst	9
§ 39 Psychiatrisch-psychologischer Dienst	9
§ 40 Medikamente	10
§ 41 Urin- und Atemluftproben	10

Hausordnung

§ 42 Prävention von übertragbaren Krankheiten.....	10
§ 43 Seelsorge	10
VIII. Beziehungen zur Aussenwelt, Gaben	10
§ 44 Briefe, Pakete, Nachrichten.....	10
§ 45 Telefongespräche	11
§ 46 Anzahl und Zulassung Besuche	11
§ 47 Modalitäten, Zeiten und Räumlichkeiten Besuche	11
IX. Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen.....	11
§ 48 Vollzugsöffnungen.....	11
§ 49 Progressionsstufen	12
§ 50 Zuständigkeit	12
§ 51 Besonderheiten während der Abklärungsphase	12
§ 52 Voraussetzungen	12
§ 53 Sachöffnungen.....	12
§ 54 Beziehungsöffnungen	13
§ 55 Freizeitöffnung	13
§ 56 Erweiterte, begleitete Vollzugsöffnungen	13
§ 57 Sonderöffnung	13
§ 58 Sonderregelung für Wohntraining, begleitetes Wohnen und Wohnexternat.....	13
X. Disziplinarwesen und Rechtsmittel.....	13
§ 59 Disziplinarische Sanktionen	13
§ 60 Arrest und Zimmereinschluss.....	14
§ 61 Disziplinarentscheid	14
§ 62 Rekurs	14
§ 63 Beschwerde.....	14
XI. Schlussbestimmung	15
§ 64 Inkrafttreten.....	15

Hausordnung

Gestützt auf § 8 der Justizvollzugsverordnung vom 12. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

I. Geltungsbereich

§ 1 Strafrechtlich und zivilrechtlich Eingewiesene

¹ Diese Hausordnung gilt für alle nach Art. 61 StGB und Art. 15 JStG in das Massnahmenzentrum Kalchrain (nachfolgend Massnahmenzentrum) eingewiesenen Personen.

² Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, gelangen die Bestimmungen dieser Hausordnung sinngemäss auch für zivilrechtlich eingewiesene Personen zur Anwendung.

³ Die Leitung des Massnahmenzentrums Kalchrain (nachfolgend Leitung Massnahmenzentrum) kann für das Wohntraining, das begleitete Wohnen und das Wohnexternat die Hausordnung ergänzende oder von der Hausordnung abweichende Regelungen erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

II. Eintritt

§ 2 Datenerfassung, Ausweisschriften

¹ Beim Eintritt in das Massnahmenzentrum werden die erforderlichen Angaben zur eingewiesenen Person festgehalten. Sofern sie nicht erkennungsdienstlich erfasst wurden, werden die eingewiesenen Personen fotografiert und deren Fotos in der Hauptakte hinterlegt. Im Laufe des Aufenthalts können neue Fotografien angefertigt werden.

² Sämtliche persönlichen Ausweise und Dokumente, wie Reisepässe, Aufenthaltsbewilligungen, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise, sind von der eingewiesenen Person auszuhändigen und bei der Verwaltung des Massnahmenzentrums zu hinterlegen.

§ 3 Leibesvisitation, Effekten

¹ Die eingewiesene Person kann einer Leibesvisitation unterzogen werden; ihre Effekten werden kontrolliert.

² Das Massnahmenzentrum führt über abgenommene Gegenstände und Dokumente ein Effektenverzeichnis, dessen Richtigkeit die eingewiesene Person und der diensthabende Mitarbeiter oder die diensthabende Mitarbeiterin unterschriftlich bestätigen. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgetragen.

³ Die Herausgabe von Effekten erfolgt gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung. Für die Aufbewahrung der bewilligten Effekten ist die eingewiesene Person verantwortlich.

§ 4 Unzulässige Gegenstände

¹ Gegenstände sind unzulässig, deren Beschaffenheit oder Verpackung geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowie die Sicherheit und Gesundheit von Personen zu gefährden, die Gewalt verherrlichen oder anstössig sind.

² Derartige Gegenstände werden zu den Effekten genommen, soweit die eingewiesene Person nicht die unterschriftliche Zustimmung zur Vernichtung gibt. Alkohol und Drogen werden abgenommen und vernichtet, soweit sie nicht zuhanden der Strafverfolgungsbehörden weiter zu leiten sind.

§ 5 Bargeld

¹ In den offenen Wohngruppen ist der Besitz von Bargeld im Rahmen eines individuell festgelegten Budgets gestattet. Die Leitung Massnahmenzentrum beschränkt die Höhe der Bargeldbeträge durch eine Weisung.

² Mitgebrachtes Bargeld oder überwiesene Geldbeträge, die diesen Betrag überschreiten, werden dem Sperrkonto der eingewiesenen Personen gutgeschrieben.

Hausordnung

§ 6 Alltags-, Arbeits- und Sportkleidung, Schulmaterial

Beim Eintritt werden den eingewiesenen Personen gekennzeichnete Arbeitskleidung und das notwendige Schulmaterial abgegeben. Das Massnahmenzentrum ist für die nötige Alltags- und Freizeitkleidung besorgt, sofern die eingewiesene Person nicht selbst für die Beschaffung aufkommen kann.

§ 7 Gesundheitlicher Zustand

In der Abklärungsphase erfolgt eine Abklärung des gesundheitlichen Zustandes der eingewiesenen Personen, soweit die medizinische Eintrittsuntersuchung nicht durch die Einrichtung, aus der die eingewiesene Person überstellt wird, bereits erfolgt ist.

§ 8 Geschlossene Wohngruppen

Beim Eintritt in das Massnahmenzentrum wird die eingewiesene Person in der Regel in einer der beiden geschlossenen Wohngruppen (Aufnahmegruppe oder Integrationsgruppe) untergebracht. In der Aufnahmegruppe sind die Bewohnerzimmer in der Nacht abgeschlossen.

§ 9 Zimmerausrüstung

¹ Der eingewiesenen Person wird in der Regel ein Einzelzimmer zugewiesen. Sie erhält gegen Quittung einen eigenen Zimmerschlüssel/Badge.

² Das Zimmerinventar ist standardisiert und wird in einer Inventarliste aufgeführt.

³ Die eingewiesene Person erhält ein Exemplar der Justizvollzugsverordnung, der Hausordnung, der Weisung betreffend Arbeitsentgelt sowie weitere für den Vollzug massgebliche Regelungen und Informationen.

⁴ Bei Bezug des Zimmers und bei jedem Zimmerwechsel wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches Auskunft über den Zustand des Zimmers und des Zimmerinventars gibt. Die eingewiesene Person haftet für Schäden, die laut Abnahmeprotokoll entstanden sind und über die normale Abnutzung hinausgehen.

III. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 10 Führungsberichte

¹ Das Verhalten jeder eingewiesenen Person in der Wohngruppe und am Arbeitsplatz wird regelmässig in einer Monatsqualifikation festgehalten. Sie wird über die Beurteilungskriterien informiert. Die Beurteilung wird mit der eingewiesenen Person besprochen.

² Das Verhalten und die Arbeitsleistung werden bei der Bewilligung von Vollzugsöffnungen mitberücksichtigt und haben Einfluss auf die Berechnung des Arbeitsentgelts. Näheres regelt die Leitung Massnahmenzentrum in einer Weisung.

§ 11 Zimmerordnung

Die eingewiesene Person muss ihr Zimmer in ihrer Freizeit regelmässig reinigen, lüften und vor dem Verlassen des Zimmers den Raum und das Bett in Ordnung bringen.

§ 12 Kontrollen

¹ Das Massnahmenzentrum führt Kontrollen durch, um dem individuell angezeigten Kontrollbedarf entsprechen und die Vollzugsziele sicherstellen zu können.

² Das Personal hat dazu jederzeit Zutritt zu den Zimmern. Zimmerordnung und Effekten werden periodisch kontrolliert.

³ Die Leitung Massnahmenzentrum kann dazu in Absprache mit der einweisenden Behörde eine elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) der eingewiesenen Person anordnen.

Hausordnung

§ 13 Rücksichtnahme

Damit andere eingewiesene Personen sowie Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden, ist das Rufen aus den Fenstern nicht erlaubt. Musikanlagen und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

§ 14 Mithilfe

Die eingewiesenen Personen sind zur Mithilfe verpflichtet, um die gemeinsam genutzten Räume und Einrichtungen sowie die Umgebung in einem gepflegten Zustand zu halten.

§ 15 Sprache

Auf dem Areal des Massnahmenzentrums und bei Arbeitseinsätzen wird in Anwesenheit von Mitarbeitenden Deutsch gesprochen.

§ 16 Rauchen und offenes Feuer

- ¹ In den Räumlichkeiten des Massnahmenzentrums gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.
- ² Die Leitung Massnahmenzentrum kann Bereiche bezeichnen, wo geraucht werden kann. Sie kann namentlich das Rauchen im eigenen Zimmer erlauben.
- ³ Verboten sind das Rauchen im Bett sowie Kerzen und Räucherstäbchen in den Zimmern.

§ 17 Alkohol und Drogen

Der Besitz, Konsum und Handel von Alkohol sowie von illegalen Drogen und das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum ist verboten und zieht Disziplinar massnahmen nach sich.

§ 18 Waffen, waffenähnliche Gegenstände

Das Hereinbringen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen ist verboten und zieht Disziplinar massnahmen nach sich.

§ 19 Fahrzeuge

- ¹ Den eingewiesenen Personen ist es verboten, private Motorfahrzeuge zu benutzen, auf dem Areal des Massnahmenzentrums abzustellen oder zu parkieren. Bei Zuwiderhandlungen können private Fahrzeuge auf Kosten der eingewiesenen Personen abgeschleppt werden.
- ² Ist das Führen eines Motorfahrzeuges (Personen- oder Lieferwagen, Traktor oder Mäher) ein Bestandteil der Ausbildung, trifft der zuständige Betriebsleiter oder die zuständige Betriebsleiterin mit der eingewiesenen Person eine individuelle Vereinbarung zum Erwerb der Fahrerlaubnis und zur Nutzung von Fahrzeugen.
- ³ Die Leitung Massnahmenzentrum kann eingewiesenen Personen der offenen Wohngruppen auf begründetes Gesuch die Benutzung eines Fahrzeuges für das Erlernen des Fahrens ausnahmsweise gestatten, wenn die Finanzierung der obligatorischen Kurse, Fahrstunden, Prüfungsgebühren und vorgeschriebenen Versicherungen sichergestellt ist. Fahrstunden dürfen nur ausserhalb der Arbeitszeit besucht und nur von offiziellen Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrern erteilt werden. Übungsfahrten mit Mitarbeitenden oder Privatpersonen sind nicht gestattet.

IV. Tagesablauf, Aufenthalt

§ 20 Tagesablauf

- ¹ Der Tagesablauf (Tagwache, Arbeits- und Essenszeiten sowie Nachtruhe) wird für alle Wohngruppen von der Leitung Massnahmenzentrum festgelegt.

Hausordnung

² Die eingewiesenen Personen nehmen die Mahlzeiten im Speisesaal oder im Esszimmer der Gruppen ein, ausgenommen Personen im Zimmereinschluss, im Arrest oder im Krankenzimmer. Regelungen für eingewiesene Personen mit externer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle bleiben vorbehalten.

³ An den Wochenenden werden die Mahlzeiten teilweise von den eingewiesenen Personen zubereitet und auf den Wohngruppen eingenommen, wobei die Essenszeiten variieren können.

⁴ Im Wohntraining, im begleiteten Wohnen und im Wohnexternat sind die eingewiesenen Personen für ihre Verpflegung selber verantwortlich. Näheres wird in ihrem Budget und Wochenplan geregelt.

§ 21 Arealaufenthalt

¹ Die Leitung Massnahmenzentrum legt den Bereich fest, der als Areal des Massnahmenzentrums im Sinne der Hausordnung gilt.

² Die eingewiesenen Personen der geschlossenen Wohngruppen können sich unter Aufsicht für mindestens eine Stunde pro Tag im Innenhof im Freien bewegen.

³ Die eingewiesenen Personen der offenen Wohngruppen können sich wochentags zwischen 06.00 Uhr und 18.15 Uhr auf dem Areal bewegen, sofern dies von den zuständigen Mitarbeitenden ausdrücklich bewilligt wurde. Der Arealaufenthalt am Wochenende wird von der Leitung Massnahmenzentrum geregelt.

§ 22 Körperhygiene

¹ Die eingewiesene Person muss für eine angemessene und regelmässige Körperhygiene besorgt sein.

² Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich täglich zu waschen und zu duschen.

§ 23 Kleidung und Wäsche

¹ Während der Arbeit trägt die eingewiesene Person ihre persönlich gekennzeichneten Arbeitskleider und Arbeitsschuhe.

² Ausserhalb der Arbeitszeit, wie beispielsweise zum Mittag- oder Abendessen, wechselt die eingewiesene Person die Arbeitskleidung und trägt ihre Alltagskleidung.

³ Die Wäsche der eingewiesenen Personen wird durch die hausinterne Wäscherei gewaschen. Im Rahmen des Wohntrainings, des begleiteten Wohnens und des Wohnexternats waschen die eingewiesenen Personen ihre Wäsche selbst.

⁴ Den eingewiesenen Personen wird wöchentlich frische Bettwäsche zur Verfügung gestellt. Die Arbeitskleider werden wöchentlich ausgetauscht. Deren Reinigung und Ausbesserung erfolgt in der Wäscherei des Massnahmenzentrums.

⁵ Die Kosten für den Ersatz von verlorener, vorzeitig verschlissener oder mutwillig beschädigter Wäsche und Kleider werden der eingewiesenen Person belastet.

⁶ Im Wohntraining, im begleiteten Wohnen und im Wohnexternat können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie der Entlassungsvorbereitung dienen.

V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Einkauf und Rechtsgeschäfte

§ 24 Arbeitspflicht und Schulbesuch

¹ Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Bei der Zuweisung wird ihren Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich und sinnvoll Rechnung getragen.

² Die eingewiesenen Personen können zum Schulunterricht und zum Besuch von Schulveranstaltungen verpflichtet werden.

§ 25 Arbeitszeiten

¹ Die Arbeitszeit wird von der Leitung Massnahmenzentrum festgelegt.

Hausordnung

² Ist an einem Arbeitstag aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit von mehr als einer Stunde notwendig, wird diese finanziell abgegolten.

§ 26 Arbeitsentgelt

¹ Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt. Die Bemessung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Konkordatsrichtlinien und ist von der Leistung und dem jeweiligen Ausbildungsverhältnis abhängig. Wochenend- und Zusatzdienste werden nach festen Ansätzen speziell entschädigt. Bei Arbeitsunfähigkeit wird ein reduziertes Arbeitsentgelt entrichtet.

² Dem Sperrkonto wird pro Monat 30-50% des Arbeitsentgelts gutgeschrieben. Das übrige Arbeitsentgelt wird dem Freikonto gutgeschrieben. Verwendungszweck und Abrechnung richten sich sinngemäss nach den Konkordatsrichtlinien.

³ Die Leitung Massnahmenzentrum erlässt zum Ansatz, zur Bemessung, Verwendung, Aufteilung und Abrechnung des Arbeitsentgelts sowie zur Höhe des Kostgeldanteils der extern arbeitenden eingewiesenen Personen die nötige Weisung.

⁴ Die Weisung ist von der Leitung Amt für Justizvollzug zu genehmigen.

§ 27 Einkauf

¹ Für den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch steht ein internes Bestellwesen zur Verfügung. Das Bestell- und das Auslieferungsprozedere wird von der Leitung Massnahmenzentrum geregelt.

² Die Kosten für interne und externe Einkäufe werden von der eingewiesenen Person und der zuständigen Bezugsperson monatlich budgetiert. Die Kosten der Einkäufe dürfen dieses Budget nicht übersteigen.

§ 28 Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen

¹ Rechtsgeschäfte unter den eingewiesenen Personen, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen sind untersagt.

² Die Leitung Massnahmenzentrum kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

VI. Freizeitgestaltung und Sport

§ 29 Freizeitbeschäftigung, Kurse und Veranstaltungen

Zur sozialen Integration kann den eingewiesenen Personen die Teilnahme an internen und externen Freizeitbeschäftigungen, Kursen und Veranstaltungen bewilligt werden. Näheres ist unter Vollzugsöffnungen geregelt.

§ 30 Sport

¹ Die eingewiesenen Personen können die Sporteinrichtungen des Massnahmenzentrums benutzen (Dachsporthalle, Sportplatz, Fitnessraum, usw.). Die eingewiesenen Personen der geschlossenen Wohngruppen sind auf die internen Sporteinrichtungen beschränkt. Die Leitung Massnahmenzentrum erlässt Benutzungsvorschriften.

² Hanteln aus Metall oder mit einem Metallkern sind nur in dem dafür vorgesehenen Fitnessraum erlaubt.

§ 31 Bezug und Gebrauch von Druckerzeugnissen, Ton- und Bildwiedergabegeräten

¹ Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte und CDs können im Rahmen des bewilligten, individuellen Budgets bestellt oder bezogen werden.

² Es werden nur Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und CDs zugelassen, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag etc.) erhältlich sind, deren Inhalt nicht gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und

Hausordnung

nicht gegen den Zweck des Vollzugs verstösst. Abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden den eingewiesenen Personen nach der Entlassung nicht nachgesandt; für Adressänderungen ist die eingewiesene Person verantwortlich.

³ In der geschlossenen Wohngruppe ist der Besitz eines privaten tragbaren Abspielgerätes für Musik erlaubt. Die Geräte dürfen nur im eigenen Zimmer und mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Ausnahmen regelt die Gruppenleitung.

⁴ Im Ausbildungsbereich ist der Gebrauch von tragbaren Abspielgeräten untersagt. Ausnahmen in Einzelarbeitssituationen werden vom Leiter des Ausbildungsbetriebs bewilligt.

⁵ In den offenen Wohngruppen und der Progressionsstufe dürfen zusätzlich private Abspiel- und Radiogeräte im Zimmer benutzt werden, sofern von ihnen keine Ruhestörung ausgeht.

⁶ Die Benutzung privater Fernseh-, DVD- oder Videogeräte ist nicht erlaubt. Fernsehgeräte stehen in den öffentlichen Gruppenräumen zur Verfügung. Die Wohngruppen regeln den Zugang zu diesen Räumen.

§ 32 Computer, Zubehör und Spielkonsolen

¹ Computer und Zusatzgeräte werden den eingewiesenen Personen in den dafür bestimmten Räumen und Schulzimmern zur Verfügung gestellt. Eigene Programme dürfen nicht installiert und die vom Massnahmenzentrum installierten Programme nicht verändert werden.

² Private Computer im Zimmer der eingewiesenen Personen sind in den geschlossenen und offenen Wohngruppen nicht zugelassen. Wenn der individuelle Ausbildungs- und Massnahmenverlauf dies erfordert, kann der eingewiesenen Person auf Antrag ein Gerät des Massnahmenzentrums ausgeliehen werden.

³ Private Computer werden im Wohntraining, im begleiteten Wohnen und im Wohnexternat zugelassen, wenn eine angemessene Kontrolle und Überwachung der Nutzung möglich ist. Die Zulassung und der weitere Betrieb können zudem von einer technischen Prüfung auf Kosten der eingewiesenen Personen abhängig gemacht werden.

⁴ Die Zustellung oder der Versand von Datenträgern ist, abgesehen von der Beschaffung der durch die Gruppenleitung bewilligten Computerprogramme, nicht gestattet.

⁵ Die Leitung Massnahmenzentrum erlässt Weisungen über den Besitz und Gebrauch von Spielkonsolen.

§ 33 Mobil- und Funktelefone

¹ Auf dem Areal des Massnahmenzentrums ist den eingewiesenen Personen der Besitz und Gebrauch von Mobil- und Funktelefonen nicht erlaubt. Die Leitung Massnahmenzentrum kann Arealbereiche bezeichnen, die von diesem Verbot ausgenommen sind.

² Die Geräte sind beim Eintritt abzugeben. Für die Dauer von Vollzugsöffnungen können sie den eingewiesenen Personen zum Gebrauch ausgehändigt werden.

³ Im Wohntraining, im begleiteten Wohnen und im Wohnexternat ist der Besitz eines mobilen Telefons grundsätzlich zugelassen.

⁴ Die Aushändigung bzw. Zulassung von mobilen Telefonen kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird davon abhängig gemacht, dass die eingewiesene Person dem Massnahmenzentrum den Zugangscode zum Gerät offenlegt, damit dieses vom Massnahmenzentrum kontrolliert werden kann

§ 34 Weitere Geräte und Datenträger

¹ Die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von weiteren Geräten und Datenträgern ist unzulässig, wenn

- a. sie der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen oder mit ihnen nichtöffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann,
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- c. sie die Sicherheit und Ordnung im Massnahmenzentrum gefährden,

Hausordnung

- d. sie Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen,
 - e. sie einen Gewalt und/oder Drogen verherrlichenden, rassistischen oder pornographischen Inhalt haben.
- ² Ferngesteuerte Flug-, Transport- und Aufnahmegeräte (Drohnen) sind auf dem Areal des Massnahmenzentrums verboten.

§ 35 Kontrolle und Einzug von elektrischen und elektronischen Geräten

- ¹ Die Leitung Massnahmenzentrum kann die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit sicherstellen und kontrollieren lassen.
- ² Die Leitung Massnahmenzentrum kann missbräuchlich verwendete Geräte sicherstellen und bis Massnahmenende bei den Effekten deponieren. Erfolgt die Sicherstellung im Zusammenhang mit einer Strafanzeige, werden die Geräte der Polizei als Beweismittel übergeben.

VII. Gesundheitspflege und Seelsorge

§ 36 Ärztlicher Dienst

- ¹ Die eingewiesenen Personen werden vom ärztlichen Dienst medizinisch betreut. Dieser führt im Massnahmenzentrum regelmässig ärztliche Sprechstunden durch. Soweit es der ärztliche Dienst als notwendig erachtet, erfolgt die Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt. Es besteht keine freie Arztwahl. Anmeldung, Einholen von Kostengutsprachen und andere administrative Aufgaben erfolgen durch das Massnahmenzentrum, soweit nicht ausdrücklich ärztliches Handeln erforderlich ist.
- ² Die Gruppenleitungen regeln im Rahmen der ärztlichen Anordnungen und Empfehlungen den Aufenthalt bei Rekonvaleszenz. Während einer Rekonvaleszenz können Vollzugsöffnungen eingeschränkt werden.

§ 37 Krankenzimmer

In den geschlossenen Wohngruppen wird die erkrankte Person im eigenen Zimmer eingeschlossen, soweit dies die Erkrankung zulässt. Ansonsten stehen bei Bedarf Krankenzimmer zur Verfügung. Die Gruppenleitungen regeln im Rahmen der ärztlichen Anordnungen und Empfehlungen den Zimmeraufenthalt.

§ 38 Zahnbehandlungen, Zahnärztlicher Dienst

- ¹ Eine zahnärztliche Behandlung erfolgt, soweit sie unaufschiebbar und notwendig ist. Weitergehende Behandlungen können durchgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- ² Für die Kosten von Zahnbehandlungen hat die eingewiesene Person selber aufzukommen. Ist sie dazu nicht in der Lage, holt das Massnahmenzentrum beim zuständigen Sozialamt oder bei der einweisenden Behörde vor der Behandlung eine Kostengutsprache ein. Bei notfallmässigen Behandlungen wird das Einholen der Kostengutsprache umgehend nachgeholt.
- ³ Die Behandlungen erfolgen durch einen vom Massnahmenzentrum bezeichneten Zahnarzt. Während des Aufenthaltes in den geschlossenen Wohngruppen kann die Behandlung in einem Gefängnis durchgeführt werden. Das Massnahmenzentrum regelt die Überführung.

§ 39 Psychiatrisch-psychologischer Dienst

- ¹ Die eingewiesenen Personen werden von jugend- oder erwachsenenforensischen Fachpersonen psychiatrisch, psychotherapeutisch und psychologisch betreut.
- ² Die Teilnahme an Therapien ist für die eingewiesene Person obligatorisch, wenn diese Teil der gerichtlich angeordneten Massnahme oder durch die einweisende Behörde angeordnet sind.
- ³ Die psychiatrische Notfallversorgung erfolgt durch eine beigezogene Notfallpsychiaterin oder einen Notfallpsychiater. Bei medizinischer Indikation wird die eingewiesene Person in eine Klinik überführt. Bei der Wahl der Klinik wird der Sicherheitsaspekt berücksichtigt.

Hausordnung

§ 40 Medikamente

¹ Das Massnahmenzentrum führt für jede eingewiesene Person eine Dokumentation über die ärztlich verschriebene Medikation und Behandlung.

² Rezeptpflichtige Medikamente dürfen eingewiesenen Personen nur dann abgegeben und durch diese eingenommen werden, wenn sie von der zuständigen Ärztin oder vom zuständigen Arzt verordnet sind. Die Abgabe wird registriert. Die Medikamente werden in der Regel unter Aufsicht eingenommen. Die Leitung Massnahmenzentrum trifft die nötigen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von medizinischen Daten sowie zur korrekten Vorbereitung und Abgabe der Medikamente, sofern dies nicht durch medizinisches Fachpersonal erfolgt.

³ Die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln (Supplementen) ist im Massnahmenzentrum nicht erlaubt.

§ 41 Urin- und Atemluftproben

¹ Zur Überprüfung der Drogenabstinenz werden Urinproben unter Sichtkontrolle abgenommen. Für Alkoholproben wird ein Atemlufttestgerät eingesetzt. Die Kontrollen erfolgen regelmässig aufgrund von Programmen oder bei Bedarf auf Weisung der diensthabenden Mitarbeitenden.

² Verweigert die eingewiesene Person den Atemlufttest oder die Urinabgabe oder ist die Probe gemäss Laborbefund manipuliert, gilt sie als positiv ausgefallen. Die Kosten von positiven Proben werden dem Freikonto der eingewiesenen Person belastet. Positive Proben werden mit der eingewiesenen Person besprochen und können Disziplinarmassnahmen zur Folge haben.

³ Besteht der Verdacht, dass die eingewiesene Person die Arbeit unter Einfluss von Alkohol oder Drogen antritt, kann ihr ohne Abnahme einer Probe aus Gründen der Unfallverhütung ein anderer geeigneter Arbeitsplatz zugewiesen werden.

⁴ Die Leitung Massnahmenzentrum regelt das genaue Prozedere der Kontrollen und legt die Grenzwerte für Drogen in Absprache mit dem forensischen Labor in einer Weisung fest.

§ 42 Prävention von übertragbaren Krankheiten

¹ Zur Prävention von übertragbaren Krankheiten (AIDS, Hepatitis B/C) wird die eingewiesene Person von Mitarbeitenden über Gesundheitsrisiken aufgeklärt. Die eingewiesenen Personen erhalten Zugang zu den nötigen Mitteln zur Verhütung von übertragbaren Krankheiten. U.a. werden Präservative unentgeltlich abgegeben.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten können sich die eingewiesenen Personen an den ärztlichen Dienst des Massnahmenzentrums wenden. Dieser ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

§ 43 Seelsorge

Die eingewiesenen Personen erhalten auf Wunsch Besuch von einer zugelassenen Seelsorgerin oder einem zugelassenen Seelsorger.

VIII. Beziehungen zur Aussenwelt, Gaben

§ 44 Briefe, Pakete, Nachrichten

¹ Die ein- und ausgehende Brief- und Paketpost sowie elektronische Nachrichten der eingewiesenen Personen können im Sinne von Art. 84 Abs. 2 StGB geöffnet und kontrolliert werden.

² Sind in einer Brief- oder Postsendung unzulässige Gegenstände enthalten, gelangt § 4 der Hausordnung zur Anwendung. Briefe mit unzulässigem Inhalt werden nicht weitergeleitet. Die eingewiesene Person wird entsprechend orientiert.

³ Die ausgehende Briefpost ist mit dem Absender zu versehen (Name, Vorname und Adresse).

Hausordnung

§ 45 Telefongespräche

¹ In den geschlossenen und offenen Wohngruppen stehen Sprechstellen zur Verfügung. Die Benutzung wird von der Gruppenleitung geregelt. Die Taxikarten können intern bezogen werden.

² Im Interesse eines geordneten Betriebs werden eingehende Telefonate nur in dringenden Fällen weitergeleitet.

³ Während des Aufenthaltes in den geschlossenen Wohngruppen sind die Gesprächsdauer und die anwählbaren Telefonverbindungen eingeschränkt. Die Leitung Massnahmenzentrum trifft entsprechende Regelungen in den Konzepten der geschlossenen Wohngruppen

⁴ In den offenen Wohngruppen unterliegen ausgehende Telefongespräche in der Freizeit der eingewiesenen Personen nur dann einer Einschränkung, wenn sie von der zuständigen Behörde verfügt worden ist.

§ 46 Anzahl und Zulassung Besuche

¹ Ein erster Besuch nach dem Eintritt ist in der Regel nach vier Wochen vorgesehen. Anschliessend ist in der geschlossenen Wohngruppe wie später in der offenen Wohngruppe in der Regel wöchentlich ein Besuch möglich. Im Wohntraining, im begleiteten Wohnen und im Wohnexternat erfolgen Besuche nach Absprache.

² Die diensthabenden Mitarbeitenden können die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären und dass der Besuch den Vollzugszweck nicht gefährdet. In der Schweiz zugelassene Anwältinnen oder Anwälte, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter in amtlicher Funktion oder andere schweizerische Amtspersonen sowie mit der Beistandschaft für die eingewiesenen Personen betraute Personen werden ohne diese Abklärungen zum Besuch zugelassen.

§ 47 Modalitäten, Zeiten und Räumlichkeiten Besuche

¹ Eine Besucherin oder ein Besucher muss sich durch eine Identitätskarte oder einen Pass ausweisen können. Das Massnahmenzentrum kann eine Ausweiskopie zu den Akten nehmen.

² Beim erstmaligen Besuch wird eine Besucherin oder ein Besucher über die Rechte und Pflichten, insbesondere auch über erlaubte Gaben und Geschenke sowie unzulässige Gegenstände informiert.

³ Minderjährige Personen dürfen nur mit Zustimmung oder in Begleitung der erziehungsberechtigten Person zu Besuch in das Massnahmenzentrum kommen.

⁴ Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten. Bei Missbrauch oder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit kann der Besuch vom Personal vor Ablauf der ordentlichen Besuchszeit abgebrochen werden.

⁵ Die Besuche werden in den von der Leitung Massnahmenzentrum bestimmten Räumlichkeiten durchgeführt. Zimmerbesuche können von der zuständigen Gruppenleitung bewilligt werden. Öffnungsberechtigten Eingewiesenen kann bewilligt werden, sich mit der Besuchsperson auf dem von der Leitung Massnahmenzentrum bestimmten Rayon des Areals aufzuhalten.

IX. Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen

§ 48 Vollzugsöffnungen

¹ Als Vollzugsöffnung gilt jegliches ordentlich bewilligte Verlassen des Areals des Massnahmenzentrums.

² Trotz Verlassen des Areals nicht als Vollzugsöffnung gelten:

- a. die interne Freizeitbeschäftigung gemäss § 29 und § 30 der Hausordnung,
- b. die Erledigung externer Aufträge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in Begleitung von Betriebsmitarbeitenden.

Hausordnung

³ Die Leitung Massnahmenzentrum kann nach Absprache mit der einweisenden Behörde eine elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) anordnen, um die Einhaltung von Regelungen während den Vollzugsöffnungen zu überwachen. Sie kann Vollzugsöffnungen von einer Bewährung in der elektronischen Überwachung abhängig machen. Sie kann unter denselben Voraussetzungen eine elektronische Überwachung von Vollzugsöffnungen anordnen, um den korrekten Ablauf dieser Öffnungen nachträglich zu kontrollieren.

⁴ Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

§ 49 Progressionsstufen

¹ Als Progressionsstufen werden das Wohntraining, das begleitete Wohnen und das Wohnexternat bezeichnet.

² Progressionsstufen werden der eingewiesenen Person im Rahmen des Konzepts unter Berücksichtigung der Massnahmenplanung, der erreichten Vollzugsziele sowie der Risikobeurteilung gewährt.

§ 50 Zuständigkeit

¹ Die einweisende Behörde anerkennt mit der Einweisung das Konzept und die Kompetenz des Massnahmenzentrums für die Gewährung von Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen im Rahmen dieser Hausordnung.

² Bei Fällen mit Genehmigungsvorbehalt der einweisenden Behörde (genehmigungs- und meldepflichtige Fälle) entscheidet die einweisende Behörde auf Antrag der Leitung Massnahmenzentrum.

§ 51 Besonderheiten während der Abklärungsphase

Während der Abklärungsphase werden keine Vollzugsöffnungen oder Versetzungen in offenere Progressionsstufen bewilligt. Ausgenommen sind Sachöffnungen. Ist die Anwesenheit einer eingewiesenen Person, die sich auf einer geschlossenen Wohngruppe befindet, ausserhalb des Massnahmenzentrums im Sinn von § 53 unerlässlich, erfolgt eine Zuführung durch die Polizei oder einen Sicherheitsdienst.

§ 52 Voraussetzungen

¹ Vollzugsöffnungen werden der eingewiesenen Person unter Berücksichtigung des Konzeptes, der Massnahmenplanung und der erreichten Vollzugsziele bewilligt (§ 72 Abs. 2 Justizvollzugsverordnung). Ergänzend gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung zur Anwendung.

² Geplante Vollzugsöffnungen werden an einer Standortsitzung vorbesprochen.

³ Die Bewilligung von Ausgang und Urlaub setzt u.a. voraus, dass die eingewiesene Person im Ausbildungs- und Wohnbereich die nötigen Monatsqualifikationen aufweist.

⁴ Näheres zur Bewilligung und zu den Modalitäten der Durchführung regelt die Leitung Massnahmenzentrum in einer Weisung.

§ 53 Sachöffnungen

¹ Sachöffnungen dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

² Sachöffnungen werden nach § 75 Justizvollzugsverordnung bewilligt.

Hausordnung

§ 54 Beziehungsöffnungen

¹ Beziehungsöffnungen dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil der Massnahmenplanung.

² Beziehungsöffnungen werden nach § 76 Justizvollzugsverordnung bewilligt und jeweils an Wochenenden gewährt. Die Leitung Massnahmenzentrum regelt Umfang und Dauer nach Massgabe des Vollzugskonzeptes in einer Weisung.

³ Dauert die Beziehungsöffnung länger als 48 Stunden, ist vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde einzuholen.

§ 55 Freizeitöffnung

¹ Die Freizeitöffnung dient der Integration der eingewiesenen Person in ein prosoziales Umfeld ausserhalb des Massnahmenzentrums. Die eingewiesene Person kann dazu im Rahmen ihrer Freizeit einer regelmässigen, wiederkehrenden Freizeitbeschäftigung (Vereinsaktivitäten, Kurse) ausserhalb des Areals des Massnahmenzentrums nachgehen.

² Die Leitung Massnahmenzentrum regelt Umfang und Dauer nach Massgabe des Vollzugskonzeptes in einer Weisung.

§ 56 Erweiterte, begleitete Vollzugsöffnungen

Den eingewiesenen Personen kann die Teilnahme an einer vom Massnahmenzentrum organisierten und von Mitarbeitenden begleiteten erweiterten Vollzugsöffnung (z.B. Lager) bewilligt werden, sofern der Verlauf der bisherigen Vollzugsöffnungen und der individuelle Massnahmenverlauf dies zulassen.

§ 57 Sonderöffnung

¹ Sofern es der Verlauf der bisherigen Vollzugsöffnungen und der individuelle Massnahmenverlauf zulassen, kann der eingewiesenen Person eine Sonderöffnung bewilligt werden, damit sie sich über einen längeren Zeitraum in Eigenverantwortung bewähren kann.

² Die Dauer einer Sonderöffnung beträgt höchstens 96 Stunden.

§ 58 Sonderregelung für Wohntraining, begleitetes Wohnen und Wohnexternat

Die Vollzugsöffnungen für eingewiesene Personen im Wohntraining, im begleitetem Wohnen und im Wohnexternat werden im individuellen Wochenplan geregelt. Der Wochenplan ist durch die zuständige Gruppenleitung zu genehmigen.

X. Disziplinarwesen und Rechtsmittel

§ 59 Disziplinarische Sanktionen

¹ Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen sowie Verstösse gegen den Massnahmenplan werden disziplinarisch geahndet.

² Als Disziplinarmassnahmen können angeordnet werden:

- a. der schriftliche Verweis,
- b. die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- c. der zeitweise Entzug oder die Einschränkung von Aussenkontakten,
- d. die Auflage einer Geldbusse,
- e. der leichte Einschluss während der Ruhe- und Freizeit bis zu 21 Tagen,
- f. der Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen,
- g. der Arrest bis zu 7 Tagen (Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) oder 14 Tagen (Erwachsene nach Erreichen des 18. Lebensjahres).

Hausordnung

§ 60 Arrest und Zimmereinschluss

¹ Arrest und Zimmereinschluss werden in den Disziplinarzellen und Einschlusszimmern vollzogen. Zimmereinschluss kann auch im eigenen Zimmer vollzogen werden, wenn dieses entsprechend ausgestattet ist.

² Die Leitung Massnahmenzentrum kann einen Arrest ganz oder teilweise in einem Gefängnisbetrieb des Amtes für Justizvollzug vollstrecken lassen, wenn dies aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen notwendig ist.

³ Nach 24-stündiger Einschliessung wird der disziplinierten Person täglich ein einstündiger Aufenthalt im Freien gewährt.

⁴ Im Innenhof und im Zellengang darf sich in der Regel nur eine disziplinierte Person aufhalten; während dieser Zeit wird sie in der Regel durch zwei Mitarbeitende dauernd beaufsichtigt. Das Rauchen ist in diesen Bereichen erlaubt. In den Einschliessungszimmern und Arrestzellen ist das Rauchen verboten.

⁵ Bei Fremd- oder Selbstgefährdung der disziplinierten Person kann die Disziplinarzelle videoüberwacht werden. Nötigenfalls wird die disziplinierte Person in einen Gefängnisbetrieb des Amtes für Justizvollzug verlegt oder auf ärztliche Empfehlung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

§ 61 Disziplinaentscheid

¹ Der Sachverhalt ist abzuklären und die betroffene Person anzuhören. Die Disziplinar massnahmen sind schriftlich zu verfügen mit Angabe der Rechtsmittel.

² Wird ein Einschluss von mehr als einem Tag angeordnet, wird die schriftliche Verfügung innert 24 Stunden eröffnet.

³ Ist eine Videoüberwachung notwendig, wird diese in der Disziplinarverfügung oder mit separater Verfügung schriftlich angeordnet.

⁴ Die Leitung Massnahmenzentrum erlässt eine ergänzende Weisung, welche das Verfahren und die Modalitäten der Durchführung des Arrestvollzugs im Einzelnen regelt. Die Weisung ist von der Leitung Amt für Justizvollzug zu genehmigen.

§ 62 Rekurs

¹ Die von einer Disziplinar massnahme betroffene Person kann innert 24 Stunden Rekurs beim Departement und gegen Rekursentscheide des Departementes innert 24 Stunden Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

² Sofern das Massnahmenzentrum nicht aus besonderen Gründen die sofortige Vollstreckbarkeit anordnet, hat der Rekurs aufschiebende Wirkung. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

§ 63 Beschwerde

Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen des Personals kann sich die eingewiesene Person mittels schriftlicher Beschwerde an die Leitung Massnahmenzentrum wenden. Bis zu deren Entscheid ist die eingewiesene Person zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Hausordnung

XI. Schlussbestimmung

§ 64 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt 1. November 2019 in Kraft. Sie ersetzt die frühere Hausordnung.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung am 30. September 2019 erlassen und mit Datum vom 1. Oktober 2019 durch die Vorsteherin des Departementes für Justiz und Sicherheit genehmigt.

Hausordnung